

Bericht und Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK vom 23. August 2010

Standesinitiative für ein nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum

Aarau, 23. August 2010

I.

Am 23. März 2010 hat René Kunz, Reinach, einen Antrag auf Direktbeschluss betreffend Einreichung einer "Standesinitiative für ein nationales Burka-Verbot im öffentlichen Raum" mit folgendem Text eingereicht:

Text

Der Grosse Rat möge in einer Standesinitiative die Bundesversammlung einladen, ein nationales Burka-Verbot im öffentlichen Raum zu beschliessen.

Begründung (zusammengefasst)

René Kunz begründet seinen Antrag mit dem Hinweis, dass die Ganzkörperverschleierung keine religiöse Bedeutung habe, sondern ein äusserliches Zeichen für die Herabsetzung und Diskriminierung der betroffenen Frauen sei. Das Tragen einer Burka wird als Machtsymbol angesehen, welches die Dominanz des Mannes über die Frau symbolisiere. Der Antragsteller sieht sowohl die Frauenrechte wie auch die freiheitlich demokratischen Werte der Schweiz in Gefahr. Neben der Diskriminierung der betroffenen Frauen begründet er seinen Antrag auch mit den Schwierigkeiten, die das Tragen eines Ganzkörperschleiers bei polizeilichen Personenkontrollen im Strassenverkehr oder an der Landesgrenze verursacht.

Bezüglich der weiteren Begründung wird auf den Antrag auf Direktbeschluss von René Kunz vom 23. März 2010 (Geschäft 10.96) verwiesen.

II.

Der Grosse Rat hat den Antrag auf Direktbeschluss am 4. Mai 2010 mit 89 gegen 33 Stimmen für erheblich erklärt. Er hat das Geschäft der Kommission für öffentliche Sicherheit zugewiesen.

An ihrer Sitzung vom 14. Juni 2010 hat die Kommission SIK das Geschäft beraten. Die Kommission unterstützt den Antrag betreffend Einreichung einer "Standesinitiative für ein nationales Burka-Verbot im öffentlichen Raum" mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Sie schlägt vor, den Initiativtext wie folgt zu ändern (Gegenvorschlag):

STANDESINITIATIVE für ein nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum

Text

Die Bundesversammlung wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit im öffentlichen Raum das Tragen von Kleidungsstücken, die das Gesicht ganz oder hauptsächlich verhüllen, unter entsprechender Strafandrohung bei Missachtung untersagt wird. Dabei sind die notwendigen Ausnahmen (gesundheitliche und sicherheitsrelevante Gründe, Winterbekleidung sowie das einheimische Brauchtum) zu berücksichtigen.

Begründung

Sowohl für die Erstellung von Pässen und Identitätskarten oder auch anderen Ausweisen gibt es klare Vorschriften, welche die Identifizierbarkeit der Personen sicherstellen. Ebenso bestehen klare gesetzliche Grundlagen für die Überprüfung der Identität von Personen anlässlich von Personenkontrollen durch befugte Personen.

Mit der Standesinitiative soll erreicht werden, dass Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, generell identifizierbar sind. Es gehört zum Verständnis unserer Kultur, dass das Gesicht erkennbar ist. Ausnahmen sind in einem zeitlichen und sachlich definierten Rahmen wie zum Beispiel Fasnacht, St. Nikolaus, aus gesundheitlichen Gründen (Schutzmasken) oder auch als Schutz vor Kälte (Winterbekleidung) anerkannt und im Grundsatz unproblematisch. Bei der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen sind deshalb die notwendigen Ausnahmen zu bestimmen. Eine ausserhalb dieses Rahmens stattfindende Verhüllung des Gesichts – wie zum Beispiel durch das Tragen einer Burka oder einer Niqab – soll unter Strafandrohung untersagt werden.

Auch Sicherheitsüberlegungen sprechen für eine Erkennbarkeit des Gesichts von Personen im öffentlichen Raum. Sogenannte Vermummungsverbote sind heute in verschiedenen kantonalen Polizeigesetzen im Zusammenhang mit Kundgebungen verankert. Ziel solcher Vermummungsverbote ist es zu verhindern, dass Personen sich unkenntlich machen, um so allenfalls einer Strafverfolgung entgehen zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die Vermummung unter Umständen die Gewaltbereitschaft erhöht wird.

Ein Verbot eines bestimmten Kleidungsstücks (z.B. der Burka), wie es der Antragssteller vorschlägt, würde dem Ziel eines allgemeinen Verhüllungsverbots nicht entsprechen. Ein solcher Eingriff ist nicht durch ein genügendes öffentliches Interesse gerechtfertigt. Die Verhältnismässigkeit wäre nicht gewahrt. Es wäre zudem äusserst willkürlich, ein spezifisches Kleidungsstück zu verbieten. Dies würde dem Diskriminierungsverbot widersprechen.

Bei der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen ist dem Vollzug Beachtung zu schenken. Insbesondere ergeben sich Probleme, wenn eine Person nicht bereit ist, die Gesichtshüllung aufzugeben. Zu berücksichtigen sind dabei auch die besonderen Problemstellungen im Tourismusbereich.

Entbehrlich ist eine Norm zur Bestrafung von Personen, die andere zum Tragen eines Kleidungsstücks zwingen, welches das Gesicht ganz oder hauptsächlich verhüllt. Wird ein solcher Zwang ausgeübt, fällt dies unter den Tatbestand der Nötigung. Die Bestrafung erfolgt gemäss Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

III.

Gemäss § 76 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rats werden dem Regierungsrat Anträge auf Direktbeschluss zur Stellungnahme überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 11. August 2010 lehnt der Regierungsrat sowohl den von Grossrat René Kunz eingereichten Initiativtext wie auch den Gegenvorschlag der Kommission SIK ab, da aus Sicht des Regierungsrats beide Vorschläge keine Lösungen für die anstehenden Probleme bringen. (Siehe Anhang).

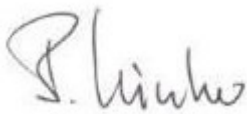
Mit Beschluss vom 23. August 2010 nimmt die Kommission von der Stellungnahme des Regierungsrats Kenntnis. Sie hat die vom Regierungsrat aufgeworfenen Gegenargumente ausführlich diskutiert. Bei der Schlussabstimmung hat die Kommission mit 11 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, am vorliegenden Initiativtext (Gegenvorschlag) festzuhalten und keine Änderung mehr vorzunehmen.

A n t r a g

der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 23. August 2010:

Die Standesinitiative wird im Sinne des Gegenvorschlags der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) gutgeheissen und an die Bundesversammlung weitergeleitet.

Kommission für öffentliche Sicherheit



Brunette Lüscher
Kommissionspräsidentin

Anhang

Stellungnahme des Regierungsrats vom 11.08.2010